

Vollzug der Altfahrzeugverordnung

Abfalleigenschaft von Altfahrzeugen (*aus dem Schreiben an eine Kreisverwaltung vom 13.12.2004*):

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist der Abfallbegriff weit auszulegen. Der Abfallbegriff erfasst auch solche Gegenstände, die zur wirtschaftlichen Wiederverwendung geeignet sind.

Die Bundesregierung hat in ihrer amtlichen Begründung zur geltenden Altauto-Verordnung ausgeführt, dass Personenkraftwagen, für die zum Zwecke der grenzüberschreitenden Verbringung ein gültiges Exportkennzeichen ausgestellt sei, im Regelfall nicht als Abfall anzusehen seien. Dagegen bestünden Anhaltspunkte für die Anwendung des Abfallbegriffs insbesondere dann, „wenn (die Altfahrzeuge) bei der Abgabe oder bei grenzüberschreitender Verbringung nicht über die Berechtigung zur Teilnahme am Straßenverkehr verfügen (z.B. Ablauf der TÜV-Plakette) und die Instandsetzungskosten außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert des Fahrzeugs vor einer Reparatur stehen.“

Im Vollzug des bestehenden europäischen wie nationalen Abfallrechts werden die Behörden also regelmäßig von dem Bestehen einer Abfalleigenschaft in den genannten Fällen ausgehen dürfen, während der Altfahrzeugbesitzer im Bestreitensfalle für die wirtschaftliche Reparaturfähigkeit des Altfahrzeugs in organisatorischer und technischer Hinsicht die Darlegungslast trägt.

Bei „Verbrauchsrückständen“ – als solche wird man auch Altfahrzeuge ansehen können – gilt die Abfalleigenschaft fort, bis sie tatsächlich wiederverwertet worden sind. Die „neue“ Zweckbestimmung des Altfahrzeugs als „Ersatzteillager“ ist daher eine zur Abfallverwertung; sie lässt den Entledigungswillen nicht in Wegfall kommen.